Stadt Melle
Die Bürgermeisterin

Informationsvorlage 01/2024/0026

Amt / Fachbereich	Datum
Wasserwerk	01.02.2024

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Betriebsausschuss	**27.02.2024**		**Ö**

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Neufassung Trinkwasserverordnung und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Wie im letzten Jahr bereits kurz berichtet, gibt es zwei für die Wasserversorgung wichtige Rechtsänderungen. Diese sollen hier kurz vorgestellt werden:

1. **Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV**)

Die Novelle der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) setzt wichtige europäische Vorgaben für den Trinkwasserschutz in nationales Recht um. Sie sieht unter anderem die Einführung eines risikobasierten Trinkwasserschutzes vor, führt neue Parameter ein und legt niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe wie Chrom, Arsen und Blei fest. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen werden zudem verpflichtet, alte Bleileitungen stillzulegen oder auszutauschen. Zu der Neustrukturierung (aus den bisherigen 25 Paragraphen mit 5 Anlagen wurden 73 Paragraphen mit 7 Anlagen) kommen u.a. folgende Änderungen:

- Erstmals verpflichtende Regelungen zu Risikobewertung/Risikomanagement (Einzugsgebiet bis Entnahmearmatur beim Verbraucher)
- Prüfung des Risikomanagements und Genehmigung des Untersuchungsplans durch das Gesundheitsamt
- Neue Anforderungen bei Untersuchungspflichten und dem Untersuchungsplan
- Neue Qualitätsparameter wie z. B. somatische Coliphagen, Microcystin-LR, PFAS und Bisphenol A
- Verschärfungen bei Parametern wie Blei, Chrom und Arsen
- Verpflichtender Austausch oder Stilllegung von Bleirohrleitungen bis 12. Januar 2026 in allen Wasserversorgungsanlagen inklusive Trinkwasserinstallationen
- Neue Informationspflichten der Betreiber

Mit der Verankerung eines risikobasierten Trinkwasserschutzes setzt die novellierte TrinkwV eine zentrale Vorgabe der EU-Trinkwasserrichtlinie um. Wasserversorger sind künftig verpflichtet, frühzeitig potenzielle Risiken und Gefahren für die Wasserversorgung zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Die neue Strategie basiert auf einer Risikoabschätzung der gesamten Wasserversorgungskette von der Wassergewinnung und -aufbereitung über die Speicherung und Verteilung bis hin zur Trinkwasserentnahme und ist auf Prävention ausgerichtet.

Der neue Grenzwert für PFAS wird in zwei Stufen eingeführt. Ab dem 12. Januar 2026 gelten 0,1 Mikrogramm pro Liter (µg/L) als Summengrenzwert für eine Gruppe von 20 trinkwasserrelevanten PFAS-Substanzen. Für vier spezielle Substanzen aus der PFAS-Gruppe (PFHxS, PFOS, PFOA, PFNA) sieht die TrinkwV ab 2028 zusätzlich einen Grenzwert von 0,02 µg/L für die Summe aus diesen Verbindungen fest.
Künftig müssen alte Bleileitungen grundsätzlich bis zum 12. Januar 2026 ausgetauscht oder stillgelegt werden. Das Schwermetall Blei ist auch in sehr niedrigen Aufnahmemengen gesundheitsgefährdend. In Deutschland sind Wasserleitungen aus Blei kaum noch ein Problem. Der niedrige Grenzwert von maximal 10 µg/L kann von Trinkwasser, das durch Bleirohre fließt, in der Regel nicht eingehalten werden. Darüber hinaus senkt die TrinkwV die bestehenden Grenzwerte für die Schwermetalle Chrom, Arsen und Blei zeitlich versetzt ab.
(Quelle gwf Wasser u. Abwasser)

2. Erlass der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)

Während die TrinkwV Aussagen zum Risikomanagement des Versorgungssystems trifft, regelt die neue TrinkwEGV das Risikomanagement des Wassereinzugsgebiets. Die TrinkwEGV verfolgt das Ziel, das Rohwasser, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Einzugsgebieten zu schützen, um somit perspektivisch eine Verringerung des Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken und Gefahren von den Ressourcen abzuwenden.

Hierfür sollen mit Hilfe einer Risikoabschätzung mögliche Risiken in den Einzugsgebieten identifiziert werden, woraufhin eine zielgerichtete Untersuchung des Wassers möglich ist. Durch ein Risikomanagement, welches auf den Daten der Risikoabschätzung und den Untersuchungen aufbaut, soll Risiken für die Wasserressource im Einzugsgebiet nach Möglichkeit vorgebeugt oder entgegengewirkt bzw. diese minimiert werden.

Die TrinkwEGV beinhaltet dazu im Wesentlichen zwei Bausteine:

Risikobewertung durch den Betreiber (Wasserversorger) erstmals bis zum 12.11.2025

- Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets
- Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung/-bewertung
- Festlegung/Durchführung Untersuchungsprogramm
- Zusammenfassender Bericht bis 12.11.2025

Risikomanagement durch die zuständige Behörde (i.d.R. Untere Wasserbehörde des Landkreises) erstmals bis zum 12.05.2027

- Abstimmung mit dem Betreiber und Festlegung von Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen
- Überprüfung des Untersuchungsprogramms; ggf. Identifizierung zusätzlich einzurichtender Messstellen
- Prüfung der Festsetzung oder Anpassung von Schutzgebieten

3. Was ist konkret zu tun und was kommt auf das Wasserwerk Melle zu?

Alte Bleileitungen sind im Versorgungsnetz schon lange nicht mehr vorhanden. Die verschärften Grenzwerte der neuen TrinkwV können derzeit eingehalten werden. Die neuen Informationspflichten werden sukzessive umgesetzt.

Von den Verbänden der öffentlichen Wasserversorgung sind erste Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der neuen Vorgaben zum Risikomanagement erstellt worden. Es wird erwartet, dass von Bund und Land in den nächsten Monaten entsprechende Verwaltungsanweisungen erarbeitet werden. Konkrete Umsetzungsschritte sollen dann vorab mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Es ist dann noch zu prüfen, ob Risikoabschätzung und –bewertung zu einem großen Teil intern erbracht werden können und die erforderlichen Fachkenntnisse dafür ausreichend sind. Fehlende Kapazitäten bei Gutachtern/Ingenieurbüros sind zu erwarten.

4. Fazit

Grundsätzlich sind die Ziele aus den gestiegenen Anforderungen zu begrüßen. Es ergibt sich jedoch für die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen ein hoher Umsetzungsaufwand. Es bleibt abzuwarten, ob und wie dieser in dem dafür vorgesehenen Zeitraum umsetzbar ist. Dieser Mehraufwand wird letztlich von allen Kunden*innen über den Wasserpreis zu tragen

sein.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten-betrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?)